

MiFID – Markets in Financial Instruments Directive

Inhalt

- 4 Was ist MiFID
- 5 Kundenkategorisierung: Einstufung und Umstufung
- 6 Kommunikation zwischen Kunde und Bank
- 7 Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement
- 8 Zusammenfassung: Leitlinie zur Durchföhrungspolitik bei Wertpapieraufträgen (Best Execution Policy)
- 9 Zusammenfassung: Leitlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten (Conflicts of Interest Policy)
- 12 Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung
- 14 Leitlinie zur Lagerstellenpolitik
- 16 Veröffentlichungspflicht
- 17 Das Profil der Schoellerbank

Liebe Kunden der Schoellerbank,
sehr geehrte Damen und Herren,

die neue EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID – soll eine Harmonisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Wertpapiergeschäften innerhalb der Europäischen Union herbeiführen.

Was bedeutet das für Sie und welche Auswirkungen hat es für uns als Ihren Private Banking-Partner? Wir denken, dass vor allem die Vereinheitlichung und Stärkung des Anlegerschutzes sowie die Erhöhung der Markttransparenz für Sie wichtig sind.

Bezüglich des Anlegerschutzes ist insbesondere der ausführliche Hinweis auf die den Anlageprodukten eventuell innewohnenden Risiken von großer Relevanz. Hier hat die Schoellerbank ihre „Hausaufgaben“ schon lange erledigt: Denn im Rahmen einer ganzheitlichen Beratung, die wir als die einzig richtige erachten, ist die Klärung Ihrer persönlichen Risikobereitschaft schon immer eine der Grundvoraussetzungen bei der Ertragsziel-Formulierung gewesen.

In punkto Markttransparenz liegt der Fokus eindeutig in der Aufklärung des Kunden über Spesen und sonstigen Verdienstquellen eines Wertpapier-Dienstleisters. Auch hier hat die Schoellerbank – unabhängig von MiFID – stets darauf geachtet, ein für beide Seiten faires Spesenszenario zu schaffen.

Aber auch auf Sie, sehr geehrte Kunden, kommt „Arbeit“ zu: MiFID verlangt von den Banken eine möglichst genaue Abfrage von kundenbezogenen Informationen insbesondere zu Anlagezielen, Risikoneigung und Wertpapiererfahrung, aber auch – soweit relevant – zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie zu regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das neue Regelwerk im Sinne von Transparenz und Fairness in der Partnerschaft „Kunde und Bank“ ein begrüßenswerter Meilenstein ist. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Sie über den Inhalt der Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen.

Freundliche Grüße
Ihr



Robert Zadrazil
Vorstandsvorsitzender

Was ist MiFID

MiFID steht für „Markets in Financial Instruments Directive“ (deutsch: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, ebenso amtlich als Kurzform auch: Finanzmarkttrichtlinie) und ist eine Richtlinie der EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt.

Die MiFID wurde 2004 gemeinsam vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament verabschiedet und ersetzt die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Investment Services Directive) aus dem Jahr 1993. Anfang Februar 2006 hat die Europäische Kommission Entwürfe für die Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie veröffentlicht, das Europäische Parlament stimmte einer Fristverlängerung zur Umsetzung zu, demnach müssen die Mitgliedstaaten nunmehr die MiFID samt Durchführungsrichtlinie bis zum 31. Januar 2007 in Kraft setzen. Die Vorschriften selbst müssen spätestens ab dem 1. November 2007 Anwendung finden.

Die MiFID ist ein wesentlicher Punkt im Aktionsplan der Europäischen Kommission für Finanzdienstleistungen (FSAP – Financial Services Action Plan).

Ziele von MiFID

Ziele sind ein verbesserter Anlegerschutz, ein verstärkter Wettbewerb und die Harmonisierung des europäischen Finanzmarktes. Aufgrund starker struktureller Veränderungen in den Wertpapiermärkten Europas kann die Richtlinie als Antwort auf viele offene Fragen gesehen werden.

Als Grundlage für die Konzeption der MiFID kann man die Zielsetzung sehen, dass Anleger – sowohl private als auch professionelle – befähigt werden, leichter innerhalb der EU, aber auch über deren Grenzen hinweg, zu investieren. Ebenfalls erleichtert werden Wertpapierdienstleistungen. Die Europäische Kommission versucht des Weiteren einen Wettbewerbsmarkt zu schaffen, der gleiche Bedingungen für alle europäischen Handelsplätze fördert. Diese Anstrengungen implizieren jedoch ebenso Schutzmaßnahmen für den Anleger.

Kundenkategorisierung: Einstufung und Umstufung

Kreditinstitute sind angehalten, ihre Kunden in drei Segmente einzuteilen, um – nach Schutzbedürftigkeit abgestuft – die für die einzelnen Gruppen richtigen Schritte in der Beratung und bei der Empfehlung von Anlagestrategien zu setzen.

Vom Gesetz her sind folgende Gruppen definiert worden:

- Privatkunden (Privatpersonen, aber auch Gewerbetreibende, Freiberufler und Firmen in allen möglichen Gesellschafts- formen, Stiftungen und Vereine)
- Professionelle Kunden (z. B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Pensionsfonds etc.)
- Geeignete Gegenparteien (z. B. Handelspartner der Bank)

Die Schoellerbank wird jene Kunden, die als „Geeignete Gegenparteien“ und „Professionelle Kunden“ eingestuft wurden, mit einem separaten Schreiben über deren Einstufung informieren. Alle anderen Kunden gelten als „besonders schutzwürdige“ Privatkunden.

Das Gesetz regelt auch, dass in besonderen Fällen ein Privatkunde sich auf Antrag auch als „Professioneller Kunde“ einstufen lassen kann. Nähere Auskünfte, auf welche Vorteile Sie bei einer Einstufung als professioneller Kunde verzichten, erhalten Sie bei Ihrem Berater persönlich.

Gleiches gilt für professionelle Kunden, die sich auf Antrag auch als „Privatkunden“ einstufen lassen können.

Kommunikation zwischen Kunde und Bank

Alle Verträge zwischen der Bank und dem Kunden sowie die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache abgefasst. Während der Laufzeit der Verträge wird sämtliche Kommunikation in Deutsch geführt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber festgelegt, dass zwischen Kunde und Bank bestimmte Kommunikationsmittel zu verwenden sind. Im Allgemeinen werden in der Schoellerbank zwischen Kunde und Bank folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

- Persönliches Gespräch
- Telefon
- Telefax
- Brief

Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber strikte Regeln für die Auftragserteilung vor. Aufträge können in der Schoellerbank über dieselben Medien erteilt werden wie die oben definierten für die allgemeine Kommunikation. Allerdings sind für telefonische und per Fax übermittelte Aufträge separate schriftliche Vereinbarungen notwendig („Telefon-/Fax-Vereinbarung“).

Auch die Nutzung von Online-Depots oder Online-Banking hängt von einer separaten schriftlichen Vereinbarung ab.

Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement

In der Schoellerbank ist ein effizientes Beschwerdemanagement installiert. Es behandelt folgende Kernaufgaben:

- Regelung wirksamer Verfahren für die angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden
- Dokumentation der Beschwerden und der zur Beilegung der Beschwerden getroffenen Maßnahmen
- Monatliches Reporting aller Kundenbeschwerden an das Compliance Office

Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdemanagements werden regelmäßig evaluiert, und die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen werden, falls notwendig, getroffen.

Zusammenfassung: Leitlinie zur Durchführungspolitik bei Wertpapieraufträgen (Best Execution Policy)

Die „Execution Policy“ – die Durchführungspolitik bei Wertpapieraufträgen – der Schoellerbank regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden, wobei ergänzend dazu die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank Aktiengesellschaft“ gelten.

Die Grundlage für die Wertpapierauftragsweiterleitung der Schoellerbank bilden zum einen die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes und zum anderen der nach jahrelangen Erfahrungen aufgebaute und optimierte Ablaufprozess in der Schoellerbank. Dieser optimierte Ablaufprozess durchläuft die Bank auf vollelektronischem Weg, sodass eine lückenlose Dokumentation des vom Kunden erteilten Wertpapierauftrags garantiert ist. In weiterer Folge basiert die Auftragsweiterleitung an die entsprechenden Handelsplätze im Standardverfahren zum Großteil auf einem automatischen Orderroutingssystem, das eine umgehende Platzierung auf den Märkten sicherstellt.

Die Auswahl der geeigneten Handelsplätze und des Auftragsweiterleitungsweges erfolgt durch die Schoellerbank nach den Kriterien einer angemessenen Ausführungsgeschwindigkeit, einer verhältnismäßigen Spesen- und Gebührengestaltung sowie einer auf dem jeweiligen Markt vorherrschenden Liquidität und Ausführungswahrscheinlichkeit. Die in diesen Prozess eingebundenen Geschäftspartner der Schoellerbank werden zusätzlich nach dem Prinzip der Verlässlichkeit, Sicherheit und Transparenz im Zusammenhang mit den abzuwickelnden Wertpapiertransaktionen ausgewählt. Eine Überprüfung all dieser genannten Kriterien erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Schoellerbank.

Unter dem Begriff „Best Execution“ versteht die Schoellerbank eine nach den aktuellen technischen und organisatorischen Möglichkeiten gestaltete effiziente Wertpapierauftragsweiterleitung, die den Grundsätzen der zeitgerechten und kostengünstigen Ausführung sowie der Platzierung auf dem Markt mit der höchsten Liquidität folgt, um schließlich auch eine hohe Kursqualität zu gewährleisten. In Summe sichert dieses Vorgehen dem Privatkunden die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses beim Gesamtentgelt und beim Ausführungserfolg.

Die Schoellerbank bietet im Falle von festverzinslichen Wertpapieren dem Kunden zusätzlich die Möglichkeit eines Festpreisgeschäfts an, da Anleihen tendenziell auf den geregelten Märkten eine eingeschränkte Liquidität aufweisen und demnach auch die damit verbundene geringere Ausführungswahrscheinlichkeit zulasten des Kunden gehen würde.

Aufträge, die auf ausdrückliche Kundenanweisung erteilt werden und somit abweichend von der Durchführungspolitik der Schoellerbank zur Ausführung gelangen, werden nicht nach den Bestimmungen der „Best Execution“ durchgeführt.

Auf www.schoellerbank.at/mifid können Sie die Langversion der „Best Execution Policy“ downloaden.

Zusammenfassung: Leitlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten (Conflicts of Interest Policy)

Aufgrund der Geschäftstätigkeit können naturgegeben Konflikte zwischen den Interessen der Kunden und den Interessen der Schoellerbank, deren vertraglich gebundenen und nicht gebundenen Vermittlern bzw. der UniCredit sowie deren Mitarbeitern bzw. den persönlichen Interessen der Mitarbeiter der Bank entstehen. Aber auch zwischen Kunden der Bank können Interessenkonflikte auftreten.

Ziel der Schoellerbank wie auch der UniCredit ist es, Interessenkonflikte in der Bank und im Gesamtkonzern zu erkennen und so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der in der Schoellerbank festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität des Unternehmens, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden der Bank zu lösen.

Reichen diese durch die Schoellerbank getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen jedoch nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Schoellerbank die allgemeine Art und/oder Quelle der Interessenkonflikte dem Kunden eindeutig dar, damit jener auf Basis dieser Information eine Entscheidung über die Wertpapier- oder Nebendienstleistung treffen kann.

Maßnahmen zur Erkennung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Compliance Organisation

Um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, wurde gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) in der Schoellerbank eine Compliance Organisation eingerichtet und ein Compliance Officer ernannt. Neben der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation ist es eine der Kernaufgaben der Compliance Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen bzw. die in der Bank implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und, wenn erforderlich, entsprechend zu adaptieren.

Chinese Walls

Durch die Errichtung von „Chinese Walls“ zwischen den einzelnen in der Bank definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist. Als Vertraulichkeitsbereiche sind unter anderem definiert: International Brokerage Services, Asset Management, Beratungseinheiten, Kreditrisikomanagement und Rechnungswesen.

Abstandnahme von Geschäften

Ist ein Interessenkonflikt trotz der durch die Bank gesetzten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht zu verhindern, ist es Aufgabe der Bank, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden zu lösen. Diese Lösung kann die Offenlegung des Konflikts gegenüber dem/den Kunden, aber auch die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft sein.

Marktmisbrauch

In der Schoellerbank sind entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen erlassen, die der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags dienen, Marktmisbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) durch die Bank und ihre Mitarbeiter zu verhindern.

Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte (Geschäfte von Vermittlern)/Meldeverpflichtung von Mandaten

Es wurden Richtlinien festgelegt, in denen die Eigengeschäfte der Mitarbeiter geregelt werden und die darauf abzielen, dass Interessenkonflikte zwischen den Kunden der Bank und den Mitarbeitern der Bank vermieden oder bei Auftreten sofort einer im Kundeninteresse liegenden Lösung zugeführt werden. Weiters sind durch Meldepflichten Konflikte erkennbar und können so einer Lösung zugeführt werden. Darunter fällt auch, dass die Annahme von Mandaten zu melden ist. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch den Compliance Officer der Bank überwacht.

Geschenkannahme

Alle Mitarbeiter der Schoellerbank dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

Vergütung

Die Vergütungsregelungen der Schoellerbank sind so gestaltet, dass es zu keinen direkten Zusammenhängen zwischen den Vergütungen für Mitarbeiter – die in unterschiedlichen Bereichen der Bank tätig sind – kommt, sofern diese Tätigkeiten einen Interessenkonflikt auslösen könnten.

Durchführungspolitik/Zuteilung bei Emissionen

In der Schoellerbank ist eine „Durchführungspolitik“ definiert und umgesetzt, die festlegt, nach welchen Regeln die Schoellerbank Kundenaufträge ausführt. Darin ist auch die Vorgehensweise der Bank hinsichtlich der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festgelegt.

Prospekte

Für potentielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im Prospekt.

Vorteile

Die Schoellerbank erhält die im Fondsgeschäft üblichen Bestandsprovisionen (d.s. Zuwendungen, die der Schoellerbank dafür gewährt werden, dass diese im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden Leistungen oder Produkte des Zuwendenden berücksichtigte. Sie sind dazu geeignet, der Schoellerbank die notwendigen Mittel zu geben, sich intensiv mit den im Bestand befindlichen Fonds und ihrem Management auseinander zu setzen.) für die Pflege der Kundenbestände von den jeweiligen Fondsgesellschaften in einer Höhe von bis zu 1,3% jährlich vom jeweiligen Fondsbestand. Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese Bestandsprovisionen nicht an ihn weitergegeben werden, sondern bei der Schoellerbank verbleiben. Durch die unterschiedliche Höhe der von den Fondsgesellschaften an die Schoellerbank zu entrichtenden Bestandsprovisionen können sich Interessenkonflikte ergeben. Die Schoellerbank verpflichtet sich, die Gefährdung der Kundeninteressen durch angemessene organisatorische Maßnahmen auszuschließen und die vertragsgegenständlichen Beratungsleistungen trotz Annahme dieser Bestandsprovisionen unvoreingenommen durchzuführen. Näheres zu den Interessenkonflikten entnehmen Sie bitte unserer Broschüre "Conflicts of interest policy"; auf Anfrage stellt die Schoellerbank auch weitere Informationen zur Verfügung.

Die Schoellerbank erhält keine Bestandsprovisionen, Kick-back-Zahlungen, Retrozessionen bzw. Rückprovisionen im Zusammenhang mit Fondsanteilen der Schoellerbank Invest AG, die im Rahmen einer Schoellerbank Fondsvermögensverwaltung in Kundendepots verwahrt werden.

Schlussbestimmung

Mit dieser Leitlinie werden die gesetzlichen Bestimmungen des WAG betreffend die Verpflichtung zur Information der Kunden über den Umgang mit Interessenkonflikten und die Gewährung und Annahme von Vorteilen bzw. die Verordnung, erlassen durch die Finanzmarktaufsicht, umgesetzt.

Auf www.schoellerbank.at/mifid können Sie die Langversion der „Conflicts of Interest Policy“ downloaden.

Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

(Fassung Jänner 2011)

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Schoellerbank AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die Schoellerbank AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H.

Einlagensicherung:

a) Natürliche Personen:

Die Einlagen natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

b) Nicht natürliche Personen:

Die Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- gesichert.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Anlegerentschädigung:

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinstes Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 93 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 5 BWG.

Nicht gesichert sind

- Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i. S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff, § 103h und § 103k BWG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Leitlinie zur Lagerstellenpolitik

Zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen – wie z. B. Käufen und Verkäufen – und der damit verbundenen Verwahrung und Verwaltung bedient sich die Schoellerbank externer Drittverwahrer (Lagerstellen) im Inland wie auch im Ausland. Auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers legt die Schoellerbank höchsten Wert.

Depotverwahrung – Risiken und Haftung

Die Schoellerbank unterliegt bei der Verwahrung von Wertpapieren bei einem Dritten den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw. Verwahrortes sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Inländische und im Inland erworbene ausländische Wertpapiere werden in der Regel bei einem inländischen Drittverwahrer verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Inlandsverwahrung

Die Verwahrung erfolgt im Inland in der Regel als Sammelverwahrung, indem der Kunde anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung ist und somit ein Aussonderungsrecht im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers hat. Die Schoellerbank haftet bei der Verwahrung im Inland für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und bei Einschaltung eines inländischen Drittverwahrers für dessen Verschulden.

Auslandsverwahrung

Im Ausland verwahrte Wertpapiere werden in der Regel in Wertpapierrechnung verbucht. Die Abrechnung in Wertpapierrechnung wird unter Angabe des Lagerorts, in dem sich die Wertpapiere befinden, durchgeführt. Kunden, die in Wertpapierrechnung Gutschriften erhalten haben, tragen anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den gesamten Deckungsbestand durch von der Schoellerbank nicht zu vertretende Maßnahmen, Ereignisse oder Zugriffe Dritter treffen sollten. Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland haftet die Schoellerbank für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Drittverwahrers.

Voraussetzungen für die Auswahl des Drittverwahrers

Die Auswahl des Drittverwahrers erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den internen sorgfältigen Auswahlkriterien der Schoellerbank. Grundvoraussetzung ist, dass der Drittverwahrer Bankstatus besitzt oder ein von den nationalen Finanzbehörden zugelassener professioneller Finanzdienstleister ist. Weitere Kriterien zur Auswahl sind die Bonitätseinstufung seitens weltweit anerkannter Rating-Agenturen sowie der Bekanntheitsgrad des Drittverwahrers und dessen globale Präsenz. Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Lagerstelle ist eine hohe Qualitätsdienstleistung in der Wertpapierabwicklung und Verwaltung, gewährleistet durch eine bestmögliche technische Anbindung.

Zurückbehaltungsrechte und Pfandrechte

Die Schoellerbank trennt die Wertpapierbestände nach Kunden- und Eigenbestand der Bank. Um jederzeit unverzüglich die Vermögensgegenstände zu unterscheiden, wurden angemessene organisatorische Maßnahmen getroffen. Ohne schriftliche ausdrückliche Zustimmung des Kunden dürfen Finanzinstrumente nicht für Rechnung der Schoellerbank verwendet werden. Bei Drittverwahrung im Ausland ist der ausländische Drittverwahrer in regelmäßigen Abständen ausdrücklich und schriftlich seitens der Schoellerbank darauf hinzuweisen, dass die hinterlegten Wertpapiere nicht ihr Eigentum, sondern Kundeneigentum sind. Der Drittverwahrer kann an den Wertpapieren (Kundenbestand) ein Sicherungs- oder Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn die Schoellerbank den Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht nachkommt. Die internen Abwicklungsprozesse der Schoellerbank stellen einen reibungslosen Ablauf der Zahlungsaktivitäten sicher.

Ziel der Lagerstellenpolitik

Das Ziel der Schoellerbank ist, den Schutz der Vermögenswerte des Kunden durch sichere Verwahrung und qualitativ beste Abwicklung unter dem Gesichtspunkt des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses für den Kunden zu gewährleisten.

Schlussbemerkung

Das Lagerstellenteam der Schoellerbank stellt sicher, dass eine ausführliche aktualisierte Dokumentationsführung inklusive Verträgen und Abwicklungsvereinbarungen zu jeder Geschäftsbeziehung geführt wird. Ferner, dass regelmäßige Servicebeurteilungen und jährliche Konditionengespräche durchgeführt werden. Regelmäßige Abstimmungen bzw. Abgleiche der Bestände zwischen den internen Konten und Aufzeichnungen der Schoellerbank und dem der Drittverwahrer, zur buchhalterischen Sorgfaltspflicht, runden die laufende Geschäftsbeziehung ab

Veröffentlichungspflicht

Um die Transparenz für alle relevanten Geschäftsfälle sicherzustellen, wird die Schoellerbank künftig die jeweils aktuell geltenden Leitlinien (Policies) auf der Schoellerbank-Homepage unter www.schoellerbank.at/mifid veröffentlichen:

- Leitlinie zur Durchführungspolitik bei Wertpapieraufträgen
- Leitlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten
- Leitlinie zur Lagerstellenpolitik

sowie

- Informationen des Beschwerdemanagements
- Allgemeine Geschäftsbedingungen

Veröffentlichung der Konditionen

Die aktuellen Konditionen der Schoellerbank entnehmen Sie dem Schalterausgang oder erhalten Sie von Ihrem persönlichen Berater.

Das Profil der Schoellerbank

Information gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007

Name und Anschrift des Hauptsitzes

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Renngasse 3
A-1010 Wien
Telefon: 01/534 71-0, Telefax: 01/534 71-655
E-Mail: info@schoellerbank.at
Internet: www.schoellerbank.at
Bankleitzahl (BLZ): 19200
UID-Nummer: ATU 15355504

Die Schoellerbank ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 103232m eingetragen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Schoellerbank wird von der FMA – Finanzmarktaufsicht/Bankenaufsicht, Praterstraße 23, A-1020 Wien, beaufsichtigt.
Telefon: +43/1/249 59-0, Telefax: +43/1/249 59-4499
Internet: www.fma.gv.at

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Schoellerbank bietet alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung. Laut Bescheid der Finanzmarktaufsicht verfügt die Schoellerbank über eine Bankkonzession, die sämtliche unter § 1 Abs. 1 Z 1-11, 15-18, 20 BWG (Bankwesengesetz) genannten Bankgeschäfte umfasst.

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte

Mangels anderer Vereinbarung schließt die Schoellerbank Konten jährlich ab. Depotaufstellungen werden einmal jährlich erstellt. Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss und die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.

Schoellerbank AG

Palais Rothschild, Renngasse 3, 1010 Wien

Tel: +43/1/534 71-0

E-Mail: info@schoellerbank.at

www.schoellerbank.at